

Summary von Christian Kirchert

Die Umsetzung des Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) in Deutschland

Wilhelm Achelpöbler, Rechtsanwalt, Münster

Konstantin Bender, Vorstandsmitglied des freien Zusammenschlusses von studentInnenschaften (fzs)

Dienstag, 28. August 2007, 15.00–16.00 Uhr

Studiengebühren sind völkerrechtswidrig. Zu dieser Einschätzung kommt man, wenn man den UN-Sozialpakt kennt. Und auch Konstantin Bender begann mit dieser Aussage. Dieser völkerrechtliche Pakt wurde am 9.10.1968 unterzeichnet und im Jahre 1973 von der BRD ratifiziert. Damit ging der Pakt in Bundesrecht über. Ziel des UN-Sozialpakts ist die Überwindung einseitiger Abhängigkeitsverhältnisse. Als Schlüssel zur Verwirklichung dieses Ziels wird das Rechts auf Bildung gesehen, aber auch die Forderung nach einem Mindestlohn.

Im aktuellen Prozess gibt es mehrere Akteure: die Vereinten Nationen, deren Aufgabe die Überwachung der Einhaltung des Pakts ist, die Bundesregierung als Verantwortliche für die Einhaltung und NGOs, wie die GEW und der fzs, die das Recht haben, Schattenberichte einzureichen. Außerdem ist die Bundesregierung berichtspflichtig. Dieser Bericht ist jedoch seit dem 30.6.2006 überfällig. Unter anderem aus diesem Grund haben fzs und GEW einen Schattenbericht erstellt, der in den nächsten Wochen erscheinen wird.

Für den Kampf gegen Studiengebühren ist vor allem Art. 13 des UN-Sozialpakts. Dieser besagt, dass in den Unterzeichnerstaaten allmählich unentgeltliche Bildungsangebote geschaffen werden und angemessene Stipendiensysteme eingerichtet werden. Auch ein Verschlechterungsverbot lässt sich aus dem Pakt herleiten, dessen Einhaltung bzgl. der derzeitigen BaföG-Situation mehr als fraglich ist. Doch in der juristischen Diskussion sind vor allem die Begriffe allmählich, unentgeltlich und angemessen umstritten.

Der BRD sind mehrere Dinge vorzuwerfen: Es gibt keine Chancengleichheit, wichtige politische Maßnahmen unterbleiben und es wird eine unsichere Situation für Studierwillige geschaffen. Weiterhin werden durch Studiengebühren die staatlichen Ausgaben für Bildung zurückgefahren. Noch mehrere Punkte wären hier aufzuführen. Insgesamt konnte durch den Vortrag festgestellt werden, dass die BRD ihren Verpflichtungen aus dem UN-Sozialpakt nicht nachkommt und gegen das Verschlechterungsverbot verstößt. Deswegen fordern die Initiatoren, dass die BRD gerügt wird, um eine Argumentationshilfe für Klagen vor Verwaltungsgerichten und Bundesverfassungsgericht zu erhalten, die politische Auseinandersetzung aufrechtzuerhalten und jedwede Gebühren im Bildungssystem abzuschaffen.

Wilhelm Achelpöbler ging auf die rechtlichen Dimensionen ein. Die Bedeutung des UN-Sozialpakts ergibt sich aus Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht. Die BRD als Unterzeichnerin ist verpflichtet, die Länder als Verantwortliche für die Bildung. Im Recht des öffentlichen Dienstes und im Arbeitsrecht spielt der UN-Sozialpakt als Rechtsgrundlage bereits eine Rolle. Weiterhin legte Wilhelm Achenpöbler nochmals dar, dass der Pakt Auslegungsregeln enthält.

Aus dem Publikum wurden danach noch mehrere Punkte andiskutiert. Auf die Frage nach einer Güterabwägung zu anderen Bildungsnachteilen wurde von mehreren Teilnehmern deutlich

gemacht, dass die einzelnen Akteure nicht gegeneinander ausgespielt werden sollten. Auf die Frage nach Analogien im Ausland wurde festgestellt, dass dort noch nichts Vergleichbares geschehen ist. Hier könnte ein möglicher Vorteil des Föderalismus durch den unterschiedlichen Gesetzesrang liegen. Auch der Fortgang des Prozesses nach dem Schattenbericht wurde angefragt. Hier wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass auf die Entscheidung des UN-Ausschusses Einfluss genommen werden kann. Auch die Frage, warum bei dieser Rechtslage das Bundesverfassungsgericht 2005 damals so entschieden hat, entstand. Die Klage befasste sich aber nicht mit der Zulässigkeit von Studiengebühren, sondern mit der Gesetzgebungskompetenz.